

BGer 5A_50/2020 vom 22. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_50_2020

FR: TF 5A_50/2020 du 22 janvier 2020

IT: TF 5A_50/2020 del 22 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist die vorläufige Besuchsrechtsregelung für die Dauer der Kinderschutzabklärung (bzw. bis zum nach der Erstattung erfolgenden neuen Entscheid der KESB) und damit eine vorsorgliche Massnahme, bei welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 98 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin nennt keine verfassungsmässige Rechte, welche verletzt sein könnten, und ihre Ausführungen entsprechen auch inhaltlich nicht den Anforderungen, wie sie sich aus dem Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG ergeben (vgl. dazu BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 ; 141 I 36 E. 1.3 S. 41; 142 II 369 E. 2.1 S. 372; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Auf die Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden.

Nur der Vollständigkeit halber sei Folgendes bemerkt: Wie bereits im kantonalen Verfahren schildert die Mutter ihre Situation, wonach der (von der Sozialhilfe lebende) Vater keine Alimente bezahle und sie vor lauter Rechnungen nicht mehr wisse, wo vorne und hinten sei, und wonach sie bei der Betreuung des Kindes dringend auf die Unterstützung durch den Vater angewiesen wäre, zumal sie mit den Nachtschichten, die sie arbeite, und der Kita und der ganzen Betreuungssituation überfordert sei. Ihre zwei zentralen Anliegen sind, dass der Vater das Kind nicht nur jede zweite, sondern jede Woche von Donnerstag bis Sonntag betreuen würde, und dass er dies nicht in seiner, sondern in ihrer Wohnung täte oder sogar wieder dort einzöge. Beides lehnt der Vater ab und die verfügte Regelung entspricht im Prinzip dem, was er an Betreuung angeboten hat. Wie bereits das Kantonsgericht festgehalten hat, kann die Mutter den Vater nicht zur Rückkehr in ihre Wohnung zwingen und ist im Übrigen die Unterhaltsfrage von derjenigen der Betreuung des Kindes unabhängig. Dass ihr eine Berufsbeiständin zur Seite gestellt wurde, betrifft aber insbesondere auch die finanziellen Belange und die allgemeine Lebenssituation; die Beiständin hat diesbezüglich zahlreiche Aufträge erhalten.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.